

# Satzung des Jägervereins Wassertrüdingen u. Umgebung e. V.

## I

### Verein, Vereinszweck

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jägerverein Wassertrüdingen u. Umgebung e. V." Er ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 21 BGB).
- (2) Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverband Bayern e.V. Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch *Landesjagdverband* oder *LJV* genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen. Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes – mit ihren Ausführungsbestimmungen ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Austritt des Vereins aus dem Landesjagdverband Bayern e.V. bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wassertrüdingen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der tatsächliche Aufwand kann jedoch dem einzelnen Mitglied auf Antrag aus dem Vereinsvermögen erstattet werden. Die Entscheidung über die grundsätzliche Erstattung sowie die Höhe des zu erstattenden Aufwands trifft die Vorstandschaft.

Ein Verzicht auf grundsätzlich anerkannten erstattungsfähigen Aufwand darf als Spende behandelt werden. Von § 3 Nr. 26a EstG kann durch Vorstandsbeschluss Gebrauch gemacht werden.

- (5) Vereinsmitglieder können Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Verein entstandenen notwendigen Auslagen verlangen, sofern und soweit diese zuvor oder nachträglich ausdrücklich durch den Vorstand anerkannt werden. Der Antrag auf Auslagenerstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehen der Auslagen unter Vorlage eines geeigneten Belegs oder einer prüffähigen Aufstellung beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Anträge oder Belege werden nicht berücksichtigt; ein Anspruch auf Auslagenerstattung besteht insoweit nicht. Erstattungsfähigkeit und Höhe des zu erstattenden Betrags bedürfen in jedem Einzelfall der ausdrücklichen Anerkennung durch den Vorstand. Die Erstattung erfolgt ausschließlich unbar durch Überweisung auf ein vom Mitglied benanntes Konto. Barerstattungen sind ausgeschlossen. Eine Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder findet nicht statt.
- (6) Fördermitglieder, insbesondere juristische Personen, dürfen aus ihrer Mitgliedschaft keine wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile erlangen. Die Mitgliedschaft dient ausschließlich der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.
- (2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechend artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
  - b) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz),
  - c) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung),

- d) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren.
- (3) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

## II Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können ausschließlich als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell.
- (3) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht und können keine Vereinsämter oder Vorstandsämter übernehmen.
- (4) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag erforderlich, der entweder schriftlich oder elektronisch ausgefüllt und mit einer handschriftlichen oder digitalen Unterschrift versehen beim Vorstand eingereicht werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (6) Der Verein kann Zweitmitglieder im Sinne der Ziffer V. der Beitragsordnung des LJV aufnehmen. Zweitmitglieder können nur solche Personen werden, die bereits Vollmitglied in einer anderen Kreisgruppe des LJV sind und für die der LJV nach der genannten Beitragsordnung für die Zweitmitgliedschaft keine Abgaben erhebt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zweitmitgliedschaften, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, enden, soweit nicht das Zweitmitglied innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten erklärt, Vollmitglied im Verein werden zu wollen.

Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Zweitmitgliedschaft bei Inkrafttreten vorliegen, aber später wegfallen, insbesondere bei späterer Beendigung der Vollmitgliedschaft in einer anderen Kreisgruppe. Neue Zweitmitglieder dürfen nach Inkrafttreten dieser Satzung nur aufgenommen werden, wenn sie im Antrag auf Zweitmitgliedschaft gleichzeitig erklären, im Falle einer Beendigung der Vollmitgliedschaft in der anderen Kreisgruppe Vollmitglied im Verein zu werden. Zweitmitglieder sind in ihren Mitgliedschaftsrechten und -pflichten den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (derzeit § 5 der Satzung des Landesjagdverbandes)
  - e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds in Form einer juristischen Person betroffen ist.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen gegenüber dem Vorstand und muss dort zugehen spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per E-Mail, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § gelten für ordentliche Mitglieder ebenso wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären.
- (4) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Übermittlung per E-Mail ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt.

Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise 7 Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt.  
Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

- (5) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungs-Erklärung die Beschwerde zu; diese ist zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.  
Der Gesamtvorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
- (6) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres.  
Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers.  
Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitglieds-Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung; die Beiträge sind fällig mit Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Weidgerechtigkeit.
- (4) Fördermitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern. Weitergehende Mitgliedspflichten, insbesondere Arbeitspflichten oder Verbandsaufgaben, bestehen für Fördermitglieder nicht.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ehrenämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

### III Organe

#### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 7 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
- (3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufs-spezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.

#### § 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei die vorgenannten Vorstandsmitglieder den „geschäftsführenden Vorstand“ darstellen.  
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen, die für die laufende Amtszeit vom geschäftsführenden Vorstand mit speziellen Aufgaben der Vorstandstätigkeit betraut werden können. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den „Gesamtvorstand“.  
Der Hegegemeinschaftsleiter ist von Amts wegen als Beisitzer dem Gesamtvorstand angehörig, soweit er Mitglied des Vereins ist.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) angesprochen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.

- (5) In den Vorstand des Vereins können ausschließlich ordentliche Mitglieder gewählt werden. Fördermitglieder, insbesondere juristische Personen, sind von der Übernahme von Vorstandsämtern ausgeschlossen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.03. soll der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 31.03. des Folgejahres durch 2 Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben.  
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eigenständig über die Mittel des Vereins zu verfügen. Dies umfasst insbesondere die Entscheidung über Einnahmen, Überschüsse und sonstige Vereinsgelder. Die Mittelverwendung hat ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu erfolgen. Sofern gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlich, sind entsprechende Nachweise im Jahresabschluss darzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von 2 Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mind. 3 Wochen unter Benennung der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Die Textform ist insbesondere gewahrt durch Übermittlung per Fax, E-Mail oder über elektronische Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp).

Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind gesondert schriftlich (Fax oder E-Mail ausreichend) einzuladen; diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann Vertretern der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- (2) Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter; die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine vom Vorschlag des Versammlungsleiters abweichende Form der Abstimmung festlegen.  
Blockabstimmung/Blockwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch veröffentlicht werden im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes.

**IV****Auflösung, Schlussbestimmungen****§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils einzel-vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wildlandstiftung des Bayerischen Jagdverbands, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 15 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
- (2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
  - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind

- c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

## **§ 16 Haftungsbegrenzung**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- (2) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom 17.09.2021. Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 07.02.2026 und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.